

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Anerkennung der beruflichen Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 574** vom 6. Oktober 2015 hat folgenden Wortlaut:

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die konkrete Gestaltung des Bildungsganges der Kinderpflege in der Hoheit der Länder. Entsprechend vielfältig sind die Bezeichnungen der Schulform sowie die mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung erworbenen Berufsbezeichnungen. Nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (Thür-SOBFS 2 m. b. A. vom 14. November 1997) erhält der Prüfungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges gemäß § 35 ThürSOBFS 2 m. b. A. das Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Kinderpfleger".

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 1997 eine Ausbildung zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum Staatlich geprüften Kinderpfleger in Thüringen abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
2. Wie viele Personen arbeiten zum jetzigen Stand als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin und als Staatlich geprüfter Kinderpfleger in Thüringen?
3. In welchen Bereichen und Einrichtungen sind Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Staatlich geprüfte Kinderpfleger tätig?
4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen dem Abschluss "Staatlich geprüfter Kinderpfleger", beispielsweise in Thüringen, und dem Abschluss "Staatlich anerkannter Kinderpfleger", beispielsweise in Baden Württemberg?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich durch diese unterschiedliche Berufsbezeichnung im Hinblick auf zukünftige Perspektiven in anderen Bundesländern (eventuelle Benachteiligung und fehlende Anerkennung der abgeschlossenen Ausbildung und der damit verbundenen Bewerbung)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Anzahl der Schüler, die seit dem Jahr 1997 eine Ausbildung im Beruf "Kinderpflege" absolviert haben, stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Beruf	Anzahl der Schüler
2014/2015	Kinderpflege	1.213
2013/2014	Kinderpflege	1.289
2012/2013	Kinderpflege	1.282
2011/2012	Kinderpflege	1.298
2010/2011	Kinderpflege	1.248
2009/2010	Kinderpflege	1.313
2008/2009	Kinderpflege	1.351
2007/2008	Kinderpflege	1.454
2006/2007	Kinderpflege	1.456
2005/2006	Kinderpflege	1.398
2004/2005	Kinderpflege	1.362
2003/2004	Kinderpflege	1.208
2002/2003	Kinderpflege	1.027
2001/2002	Kinderpflege	866
2000/2001	Kinderpflege	732
1999/2000	Kinderpflege	741
1998/1999	Kinderpflege	714
1997/1998	Kinderpflege	651

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport /Schulstatistik

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keinen statistischen Daten vor.

Zu 3.:

Grundsätzlich sind Kinderpfleger einsetzbar in Kinderkrippen und Kindergärten, Kinderheimen oder Wohnheimen für Menschen mit Behinderung, in Privathaushalten (mit Kleinkindern) sowie in Erholungs- und Ferienheimen.

Anzumerken ist dabei, dass Kinderpfleger (egal ob staatlich anerkannt oder nicht) keine Fachkräfte im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sind. Denkbar wäre lediglich, dass diese Berufsgruppe als Unterstützungskräfte im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden.

Zu 4.:

Der in Thüringen erworbene Abschluss zum "Staatlich geprüften Kinderpfleger" (Berufsfachschule, zweijährig, berufsqualifizierend) ist Bestandteil der "Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013) und wird damit deutschlandweit anerkannt.

Kinderpfleger werden in zwei- oder dreijähriger Ausbildung an Berufsfachschulen in acht Ländern der Bundesrepublik ausgebildet. Die Bezeichnung "Staatlich geprüfter Kinderpfleger" wird ebenso in Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt verwendet. Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland verwenden (teilweise zusätzlich) die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Kinderpfleger". Dieser wird in den betreffenden Ländern im Allgemeinen dann vergeben, wenn die Ausbildung in zwei Abschnitten erfolgt und die theoretische Prüfung vor der berufspraktischen Ausbildung abgelegt wird.

Zu 5.:

Die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten resultieren nicht aus der unterschiedlichen Berufsbezeichnung, sondern den jeweiligen länderrechtlichen Regelungen zur Anerkennung als Fach-, Ergänzungs- oder Unterstützungskräfte in den jeweiligen Einrichtungen.

Der Thüringer Gesetzgeber hat sich beispielsweise im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz klar zum Fachkräftegebot bekannt und im Gesetz diese Fachkräfte erschöpfend aufgezählt. Damit ist für Kinderpfleger lediglich ein Einsatz als optionale Unterstützungskraft ohne Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel möglich.

In anderen Ländern (z. B. Bayern) ist ein Einsatz als Ergänzungskraft im Bereich der Kindertagesstätten vorgesehen und möglich.

Dr. Klaubert
Ministerin